

Antworten der CDU Thüringen

auf die Wahlprüfsteine des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.

29.07.2024

Frage 1: Unterstützen Sie unsere Forderung, dass - wenn die Ergebnisse der Evaluierung des BMJ (Ende 2024) die Notwendigkeit einer Anpassung nachweisen - die Erhöhung der Betreuervergütung noch in der bestehenden Legislaturperiode vorzunehmen ist?

Die Forderung nach einer angemessenen und auskömmlichen Finanzierung der Betreuung ist selbstverständlich. Wir werden die Ergebnisse der Evaluation bewerten und im Rahmen unserer Zuständigkeit unterstützen. Neben der reinen Vergütungshöhe stehen für uns Abrechnungszeiten- und Aufwand im Fokus. In Thüringen mehren sich unserer Wahrnehmung nach die Fälle, in denen Berufsbetreuer monatelang auf die Bearbeitung ihrer Abrechnungen warten müssen oder unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Abrechnung abgefordert wird. Hier wollen wir anpacken, Bürokratie abbauen, Verfahren vereinfachen und standardisieren, und für eine zeitnahe und hürdenarme Vergütung durch schlanke und überschaubare Verfahren sorgen. Unserer Überzeugung nach hilft dies nicht nur den aktuellen Berufsbetreuern. Es schafft auch Attraktivität für das Berufsfeld und erhöht die Bereitschaft zum gesetzlichen und gesellschaftlichen Leitbild, der ehrenamtlichen Betreuung, vorzugsweise aus dem familiären oder privaten Umfeld.

Frage 2: Unterstützen Sie unsere Forderungen nach Abschaffung des dreigeteilten Vergütungssystems und der bisherigen Abhängigkeit von Aufenthaltsort und Vermögenslage bei der Bestimmung der Vergütung?

Wir sehen die Abschaffung des dreigeteilten Vergütungssystems kritisch. Der Bundesgesetzgeber hat sich aus Vereinfachungsgründen für ein pauschaliertes Vergütungssystem entschieden, das zwischen je zwei Alternativen (stationär/andere Wohnform und nicht mittellos/mittellos) unterscheidet. Stichtage sind einem pauschalierten Abrechnungssystem immanent. Zum einen würde der Forderung nach Abschaffung dieses Systems nicht zwangsläufig eine Erhöhung der Vergütungspauschalen folgen. Zum anderen wäre mit einer Spitzabrechnung ein deutlich umfangreicherer Abrechnungs- und Prüfungsaufwand verbunden, was den unter Frage 1 gesetzten Prämissen zuwiderlaufen würde.

Frage 3: Unterstützen Sie unsere Forderung nach Einführung eines dauerhaften Gremiums, das die fachliche (Weiter-)Entwicklung der Berufsbetreuung zur Aufgabe hat, z.B. durch die „Bundesfachstelle Unterstützte Entscheidungsfindung“, die auch die Diskussion der (fachlichen) Qualitätssicherung übernehmen kann?

Die Forderung des Bundesverbands der Berufsbetreuer nach einer fachlichen und methodischen Ausgestaltung des Prinzips der unterstützten Entscheidungsfindung ist bekannt. Ob und inwieweit dies durch eine Bundesfachstelle umgesetzt werden kann, ohne weiteren bürokratischen Aufwand zu generieren oder dem System Personal zu entziehen, bedarf einer gründlichen, evidenzbasierten Diskussion.

Frage 4: Unterstützen Sie unsere Forderung, perspektivisch eine berufsständische Selbstverwaltung und eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer anzustreben, die zentrale Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und Professionsentwicklung übernimmt?

Dass die Kammer zu mehr Selbstbestimmung und Mitbestimmungsrechten im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung führt, ist eine Hoffnung, keine logische Folge der Verkammerung. Gewiss sind hingegen der bürokratische Aufwand, der zusätzlich von jedem Pflichtkammermitglied ebenso zu leisten sein wird wie der Kammerbeitrag. Dies hat beispielsweise bei Etablierung der Pflegekammer in Rheinland-Pfalz zu mehr Gerichtsverfahren als wirklichem Nutzen der Kammern geführt.

Frage 5: Teilen Sie unsere Auffassung, dass in der Betreuung eine Vertrauensbeziehung zu den Klient*innen unerlässlich ist? Werden Sie sich dafür einsetzen, dass auch für rechtliche Betreuungen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeführt wird?

Eine funktionierende Rechtspflege ist zur effektiven Strafverfolgung zwingend auf die prozessuale Aussagepflicht angewiesen. Entsprechend fordert das Bundesverfassungsgericht zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege eine Begrenzung der Zeugnisverweigerungsberechtigten auf das unbedingt erforderliche Maß. Eine notwendige Vertrauensbeziehung ist nicht das einzige Kriterium für ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Tätigkeit von Betreuern ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass den Betreuten ohne ein Zeugnisverweigerungsrecht Hilfe verwehrt wäre.

Frage 6: Unterstützen Sie unsere Forderung, dass für Betreuungsvereine eine verlässliche Finanzierungsgrundlage zu schaffen ist, die den erweiterten Querschnittsaufgaben Rechnung trägt, z.B. durch die Finanzierung einer Vollzeitstelle je 100.000 Einwohner?

Gemäß der Thüringer Betreuungsverein-Anerkennungs- und Finanzierungs-Verordnung vom 30.5.2023 werden in Thüringen anerkannte Betreuungsvereine mit Personal- und Sachkostenausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 100.000 Einwohnern zur Erfüllung der Querschnittsaufgaben nach § 15 BtOG finanziert.

Frage 7: Teilen Sie unsere Auffassung, dass rechtliche Betreuungsarbeit staatsfern ausgeführt wird und deshalb vermieden werden sollte, dass Betreuungsbehörden eigene Betreuungen führen, weil Berufsbetreuer*innen wegfallen?

Die Auffassung teilen wir, die daraus gezogene Konsequenz hingegen nicht. Nach § 1816 BGB sind vorrangig Ehrenamtliche als Betreuer zu bestellen. Dies entspricht dem gesetzlichen Regelfall. Gleichwohl gibt es Konstellationen, in denen Betreuungspersonal aus vielfältigen Gründen ausfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Kern

Landesgeschäftsführer der CDU Thüringen